



MERKBLATT

Anforderungen an Inspektionen und Sanierungen von Grundstücksentwässerungen

Das vorliegende Merkblatt gibt den von den Grundstückseigentümer*innen beauftragten Firmen für die weitergehende Inspektion bzw. Sanierung in geschlossener und offener Bauweise einen Überblick darüber, welche Anforderungen bei den Arbeiten zu berücksichtigen sind. Die Nachweise sind nach Abschluss der Arbeiten fristgerecht (siehe Anschreiben Ergebnisse der Kanalinspektion) bei der Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF) zur Prüfung einzureichen.

○ Ausgangssituation

Die SEF hat die ZK vom öffentlichen Kanal aus (soweit technisch möglich) untersucht. Dabei wurden Schäden festgestellt bzw. die Grundstücksentwässerung konnte nicht vollständig inspiziert werden. Auf Grundlage des Untersuchungsberichts/-videos des jeweiligen ZK und des Lageplans ist das Angebot für die weitergehende Untersuchung (Vervollständigung aller erdverlegten Abschnitte) bzw. die Sanierung der Grundstücksentwässerung zu erstellen.

○ Weitergehende Inspektion

Eine gründliche Reinigung der ZK ist erforderlich. Aufzeichnungen ungereinigter ZK sind nicht prüfbar. Bei der Inspektion ist vorrangig eine Dreh-Schwenkkopf-Kamera (Farbe) mit Ortung (optional) einzusetzen. Falls es die örtlichen Gegebenheiten erforderlich machen, kann eine Axialkamera bzw. eine abbiegefähige Kamera verwendet werden. Die Zustandserfassung der Grundstücksentwässerung ist nach DIN EN 13508-2¹/DWA-M 149-2² durchzuführen. Dabei darf die Fahr-/Schiebegeschwindigkeit der Kamera nicht mehr als 15 cm/sec betragen. Die Kopfdaten zum Abschnitt sind am Videoanfang, sowie Datum, Uhrzeit und Längenzähler während der gesamten Untersuchung im Video einzublenden. Aufnahmen beim Zurückziehen der Kamera sind nicht zulässig (begründete Ausnahmefälle sind mit der SEF abzustimmen). Beim Einsetzen der Kamera in Schächte, Revisionsöffnungen, etc. ist die Örtlichkeit abzuschwenken, damit der jeweilige Standort auf dem Video erkennbar ist. Im Mischsystem sind auch Leitungen der angeschlossenen Oberflächenentwässerungen zu untersuchen. Abzweige, Stutzen und Schäden sind jeweils abzuschwenken. Die Grundstücksentwässerung muss im Sinne der Ergebnisse der Kanalinspektion vollständig untersucht sein (Untersuchung der SEF plus weitergehende Untersuchung). Die eingesetzten Gerätschaften und Betriebseinrichtungen müssen den Anforderungen der DIN 1986-30³ bzw. dem DWA-M 149-5⁴ entsprechen.

¹ DIN EN 13508-2 Zustandserfassung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 2: Kodiersystem für die optische Inspektion

² DWA-M 149-2 Zustandserfassung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 2: Kodiersystem für die optische Inspektion (nationale Norm)

³ DIN 1986-30 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 30: Instandhaltung

⁴ DWA-M 149-5 Zustandserfassung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 5: Optische Inspektion

○ Sanierung

Alle sanierungsbedürftigen Schäden, die bei der Untersuchung der ZK vom öffentlichen Kanal aus und bei der weitergehenden Inspektion festgestellt wurden sind zu beheben. Eine allgemeine Liste mit Nennung der sanierungsbedürftigen Schäden an Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA) werden den Grundstückseigentümer*innen mit der Auswertung der Unterlagen durch die SEF übergeben.

Zu den sanierungsbedürftigen Schäden gehören auch das Umhängen von falsch angeschlossenen Leitungen im Trennsystem und das Verschließen von Drainageleitungen. Falls nicht alle von der SEF vorgegebenen Maßnahmen umzusetzen sind, benötigt die SEF eine schriftliche Begründung (nach telefonischer Rücksprache vorab). Das von den Grundstückseigentümer*innen abweichend von den Empfehlungen der SEF gewählte Sanierungsverfahren muss nicht begründet werden.

○ Dokumentation

Alle weitergehend untersuchten und alle sanierten ZK sind zu dokumentieren und bei der SEF zur Prüfung einzureichen. Die Dokumentation der ZK soll abschnittsweise erfolgen (z.B.: von Schacht zu Schacht oder vom Abzweig zum Fallrohr), wobei die Abschnittsbezeichnungen der SEF aus der Untersuchung vom öffentlichen Kanal aus zu verwenden bzw. fortzuführen sind. Dabei ist die Dateibezeichnung der Leitungsberichte und Videos identisch zur Abschnittsbezeichnung zu wählen. Das Video ist im Format: MPEG 2 oder MPEG 4 aufzuzeichnen. Zwingend erforderlich ist eine Lageplanskizze mit den Gebäudeumrissen und den untersuchten Abschnitten (mit Bezeichnung der Abschnitte analog zum Video), Markierungen der sanierten Bereiche sind optional. Sämtliche Daten müssen digital eingereicht werden (Berichte, Videos, Fotos, Lageplanskizzen im pdf-Format, xml-Datei im Format DWA-M 150⁵ 4/2010 [Typ Z]). Die Datensicherung der ausführenden Firma ist erforderlich, bis der Nachweis des ordnungsgemäßen Zustands der Grundstücksentwässerung von der SEF ausgestellt wurde (in der Regel 5 Jahre). Schäden, die punktuell in offener Bauweise saniert wurden, sind mit aussagekräftigen Bildern oder einer Inspektion zu dokumentieren und in den Lageplan ein zu skizzieren.

○ Hinweise

Bei der Inspektion und Sanierung sind die einschlägigen DWA-Richtlinien und Merkblätter einzuhalten. Das Personal auf der Baustelle muss entsprechend geschult sein (KI-Schein etc.). Die Dokumentation der Arbeiten ist vor Abgabe bei der SEF durch Fachpersonal (Techniker, Meister) zu prüfen. Die SEF empfiehlt eine schriftliche Angebotserstellung und Auftragsbestätigung mit Terminangabe für den Kunden.

Die Frist zum Nachweis über den ordnungsgemäßen Zustand über die ZK, die den Grundstückseigentümer*innen in der Sanierungsempfehlung mitgeteilt wurde, ist einzuhalten. Bei Fragen zur Inspektion und Sanierung kommen Sie gerne auf die SEF zu. Die Ansprechpartner*innen finden Sie auf dem Schreiben zur Übergabe der Ergebnisse zur Kanalinspektion oder über unsere Internetseite unter Services und Grundstücksentwässerung.

⁵ DWA-M 150 Datenaustauschformat für die Zustandserfassung von Entwässerungssystemen – April 2010;

Stand: korrigierte Fassung November 2018